



---

## Kurzinformation

### Recht auf Akteneinsicht und Datenzugang für Mitglieder des Finanzausschusses

---

Bei den parlamentarischen Kontrollrechten unterscheidet die juristische Literatur zwischen Mitteln der Fremdinformation und Mitteln der Selbstinformation. Parlamentarische Fremdinformationsrechte kennzeichnen sich dadurch, dass das Parlament keinen unmittelbaren Zugriff auf die von ihm begehrten Informationen hat, sondern diese Informationen von der Regierung übermittelt bekommt.<sup>1</sup> Demgegenüber werden bei den parlamentarischen Selbstinformationsrechten die begehrten Informationen durch ein eigenes Informationszugriffsrecht erlangt.<sup>2</sup>

Akteneinsichtsrechte sowie Rechte auf Datenzugang werden als Mittel der Selbstinformation eingeordnet.<sup>3</sup> Dagegen werden die in den §§ 100 ff. GOBT näher ausgestalteten Fragerechte der Abgeordneten als klassischer Anwendungsfall des Fremdinformationsrechts verstanden.<sup>4</sup> Nach wohl herrschender Auffassung in der Literatur haben **einzelne Bundestagsabgeordnete** aus dem **parlamentarischen Fragerecht keinen Anspruch auf Akteneinsicht**. Dies wird damit begründet, dass eine so weitreichende Kompetenz dem Parlament nur dann zuerkannt werden könne, wenn das Verfassungsrecht oder ein auf seiner Grundlage ergangenes Gesetz ausdrücklich dazu ermächtige.<sup>5</sup> Anders als einige Landesverfassungen<sup>6</sup> sehe das Grundgesetz für den einzelnen Abgeordneten keine ausdrückliche Berechtigung vor, in bei der Exekutive befindliche Akten Einsicht zu nehmen. Diese Befugnis sei dem Bundestag nur punktuell eingeräumt, wie etwa den Untersuchungsausschüssen nach Art. 44 Abs. 2 S. 1, Art. 45 a Abs. 2 GG in Verbindung mit § 18, § 34 PUAG.<sup>7</sup>

---

1 Teuber, *Parlamentarische Informationsrechte*, 2007, S. 61.

2 Teuber, *Parlamentarische Informationsrechte*, 2007, S. 64.

3 Lorz/Richterich, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), *Parlamentsrecht*, 2016, § 35 Rn. 93.

4 Heiermann/Glende, *Recht des Parlaments auf Aktenvorlage, Bearbeitung des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW vom 30. Januar 2004*, S. 6.

5 Siehe dazu Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), *Werkstand: 94. EL Januar 2021*, Art. 43 GG Rn. 118 m.w.N.

6 So z.B. Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Verfassung von Berlin.

7 Ausführlich hierzu siehe Klein, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), *Werkstand: 94. EL Januar 2021*, Art. 43 GG Rn. 118.

---

Teilweise wird erwogen ein solches Akteneinsichtsrechts aus dem Zitierrecht aus Art. 43 Abs. 1 GG herzuleiten.<sup>8</sup> Dem werden jedoch systematische Erwägungen entgegengehalten. Auch eine Verankerung in der Regelung des Art. 35 GG zur Amtshilfe wird abgelehnt, da Parlament und Regierung keine „Behörden“ im Sinne dieser Vorschriften seien.

\* \* \*

---

8 Siehe zur Diskussion im Folgenden mit weiteren Nachweisen Lorz/Richterich, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz (Hrsg.), Parlamentsrecht, 2016, § 35 Rn. 94.